

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Parsau

Bauleitplanung der Gemeinde Parsau, Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 11“ in der Gemeinde Parsau, Ortsteil Parsau

Beschluss der Satzung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat Parsau hat am 13.05.2020 den Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 11“, im Ortsteil Parsau als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 (BauGB)]. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplans öffentlich bekanntgemacht.

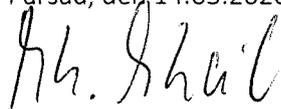
Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu Jedermanns Einsicht aus. Darüber hinaus können sie auf der Website der Gemeinde unter <https://www.parsau.de> aufgerufen werden. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Parsau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB, über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

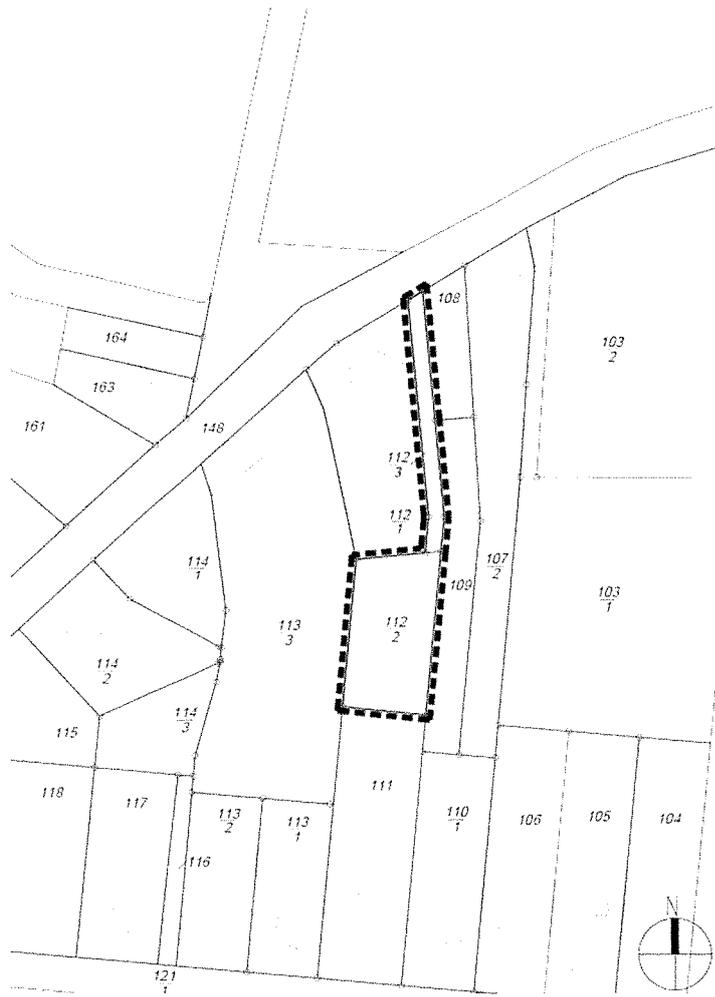
Parsau, den 14.05.2020



Keil

Gemeindegemeindermeisterin





Geltungsbereich Bebauungsplan „Hinterbebauung Wilhelmstraße 11“ (schwarze Linie)